

Wasserbaureglement

Die Einwohnergemeinde Inkwil

erlässt, gestützt auf Artikel 60 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21. Februar 1989, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern folgendes

R E G L E M E N T :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2¹ Alle auf Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

?

² Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG).

Meldepflicht

Art. 3 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese dem Kant. Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau und Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern und Anstössern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs.2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Befugnisse

Art. 9 Der Baukommission obliegen:

- Vorbereiten der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung der Finanzbeschlüsse zuhanden des Gemeinderates
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 5'000.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs.3 WBG)
- Ausarbeiten der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes (soweit nicht Art. 10 Abs. 2 WBG zur Anwendung kommt)
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauarbeiten und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren.

Wasserbauverantwortlicher

Art. 10 ¹ Der Wasserbauverantwortliche ist der Prä-
sind der Baukommission und/oder dessen Stellvertreter.

² Dem Wasserbauverantwortlichen obliegt die Planung,
Koordination, Ausführung und Ueberwachung der in Art. 9
der Baukommission übertragenen Aufgaben.

³ Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderech-
tlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11 ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss
Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der
Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 12 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der
Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die

Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 13 Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den Kreisoberingenieur IV zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes

Art. 14 ¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. WBG).

Beschwerderecht

Art. 15 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesez und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 16 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 17 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 18 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

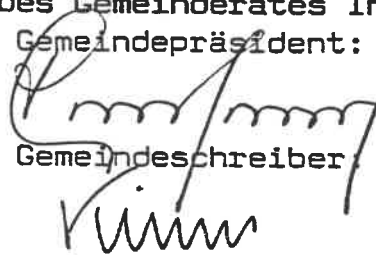
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Inkwil, am 2. Dezember 1992

Namens des Gemeinderates Inkwil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber



Auflagezeugnis

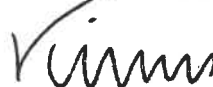
Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 13. November 1992 unter Hinweis auf auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Gegen das Reglement sind keine Einsprachen eingelangt.

Inkwil, 4. Januar 1993

Der Gemeindegemeinschreiber:



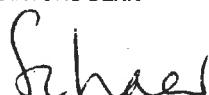
Genehmigungsbeschluss der Baudirektion des Kantons Bern:

Genehmigt

BERN, den 25. FEB. 1993

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 17 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 18 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung
in

Inkwil, am 2. Dezember 1992

Namens des Gemeinderates Inkwil
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 13. November 1992 unter Hinweis auf auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Gegen das Reglement sind keine Einsprachen eingelangt.

Inkwil, 4. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigungsbeschluss der Baudirektion des Kantons Bern:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite:
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
Art. 3: Meldepflicht	2
Art. 4: Bauten und Anlagen	2
Art. 5: Staatseigener Wasserbau	2
Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2/3
II. ORGANISATION	
Art. 7: Stimmberechtigte	3
Art. 8: Gemeinderat	3
Art. 9: Befugnisse / Baukommission	4
Art. 10: Wasserbauverantwortlicher	4
III. FINANZIELLES	
Art. 11: Mittelbeschaffung	4
IV. AUFSICHT DES STAATES	
Art. 12: Gewässerkontrolle	4/5
Art. 13: Vergabe von Arbeiten	5
V. RECHTLICHES	
Art. 14: Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	5
Art. 15: Beschwerderecht	5
VI. WIDERHANDLUNGEN	
Art. 16	5
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN/GENEHMIGUNGSBESCHLUSS	
Art. 17: Inkraftsetzung	6
Art. 18: Andere gesetzliche Grundlagen Genehmigungsbeschluss	6